

# Auszüge aus der Dienstvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens bei der Belegung von Betreuungsplätzen der Kindertagesstätte am UKT sowie der Öffnungs- und Betreuungszeiten

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte des Universitätsklinikums mit Postanschrift: Frondsbergstraße 21 in 72070 Tübingen setzt sich aus altersgemischten Kleinkindergruppen und Schulkindergruppen im Alter von einem bis zehn Jahren zusammen (Anlage 3).
  - Die Kindertagesstätte ist aufgenommen in der städtischen Bedarfsplanung gemäß § 8 Absatz 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Der Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen zwischen Universitätsstadt Tübingen und Universitätsklinikum Tübingen liegt dieser Dienstvereinbarung zugrunde.
- (2) Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung der Stadt Tübingen für die Ganztagesbetreuung.

## § 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte werden in der Anlage 1 gesondert aufgeführt.
- (2) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten unabhängig vom Bestand der übrigen Vereinbarung neu verhandelt und geregelt werden.
- (3) Soweit der vorgegebene Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann, ergreift die Kita-Leitung die erforderlichen Maßnahmen z.B. Reduktion der Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (4) Die 28 betreuungsfreien Tage ("Urlaubstage") des Kindes sind im laufenden Urlaubsjahr zu nehmen, davon sind mindestens 14 Tage am Stück zu planen. Erfolgt keine ausreichende und rechtzeitige Planung der betreuungsfreien Tage, legt die Kita-Leitung die Lage der betreuungsfreien Tage spätestens zum Ende des Jahres fest. Eine Übertragung ins nächste Jahr ist nicht möglich.
- (5) Bei Bedarf kann die Kita-Leitung im Einzelfall, insbesondere bei Verstößen gegen geltende Öffnungs- und Betreuungszeiten, ein klärendes Gespräch unter Beteiligung des Personalrats und der Chancengleichheitsbeauftragten ansetzen gegebenenfalls können dazu weitere Personen (z.B. Vorgesetzte) hinzugezogen werden.

## § 3 Aufnahme- und Betreuungsvoraussetzungen

- (1) Mindestens ein Elternteil des Kindes muss sich in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis als akademische/-r oder nicht-akademische/-r Mitarbeiter/-in oder in einem nicht-wissenschaftlichen Ausbildungsverhältnis in einer klinischen Einrichtung des Universitätsklinikums Tübingen oder der Medizinischen Fakultät befinden.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 muss einen Umfang von mindestens 75 % aufweisen. Dies gilt für jedes Elternteil mit einem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1.
- (3) Änderungen bzgl. der Kriterien aus Anlage 2 sind der Kita-Leitung bekannt zu geben. Insbesondere Veränderungen des Beschäftigungsumfangs, der individuellen Arbeitszeiten sowie bzgl. der Elternzeit.
- (4) Änderungen des Beschäftigungsumfangs beider Elternteile müssen der Kita-Leitung unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Führt die Reduktion dazu, dass der objektive betriebliche Bedarf an einem Kita-Platz, wie er sich im Auswahlverfahren dargestellt hat, entfallen könnte, entscheidet die Auswahlkommission darüber, ob ab dem darauffolgenden Betreuungsjahr (Beginn 01.09. eines jeden Kalenderjahres) der Platz anderweitig vergeben wird. Härtefälle werden berücksichtigt. Die Information an die Eltern erfolgt möglichst frühzeitig, in der Regel bis 31.01. des laufenden Betreuungsjahres.
- (5) Das Kind muss ein Mindestalter von zwölf Monaten erreicht haben.





# § 4 Auswahlverfahren Kleinkindergruppen

- (1) Die Zahl der zu vergebenden Plätze wird prozentual nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: Auf den wissenschaftlichen Bereich entfallen 40 Prozent, auf den nicht-wissenschaftlichen Bereich 60 Prozent. Weicht der tatsächliche Betreuungsbedarf von diesen Werten ab, können Einzelfallentscheidungen durch die Auswahlkommission getroffen werden. Bei "gemischten" Elternpaaren entscheidet die Auswahlkommission, welchem Bereich (wissenschaftlich oder nicht-wissenschaftlich) der Betreuungsplatz zuzuordnen ist.
- (2) Diese Aufteilung (§ 4 Absatz 1) gilt nicht für die ausschließlich von der Medizinischen Fakultät finanzierten Plätze (aktuell 10).
- (3) Bei einer die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze übersteigenden Nachfrage wird bei der Vergabe nach pädagogischen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen Aspekten entschieden. Eine detaillierte Auflistung und Gewichtung der Aufnahmekriterien sind der Anlage 2 zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (4) Die Besonderheiten des Vertrages über die Förderung von Kindertagesstätten zwischen der Stadt Tübingen und des Universitätsklinikum Tübingen (UKT) soll bei dem Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

#### § 5 Auswahl Schulkindergruppen

Die Betreuungsplätze der Schulkindergruppen werden durch Kinder aus den Kleinkindergruppen besetzt. Solange der Bedarf an Schulkindbetreuungsplätzen gedeckt ist, findet kein Auswahlverfahren statt. Andernfalls wird ein Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt (Kriterien hierfür können z.B. sein: Beschäftigungsumfang, soziale und arbeitsmarktpolitische Aspekte, Wohnort, Geschwisterkonstellation).

# § 6 Geschwisterkinder

- (1) Geschwisterkinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in der Regel vorrangig bei der Auswahl berücksichtigt, ohne dass eine Bepunktung erfolgt. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission hiervon abweichen.
- (2) Geschwisterkinder im vorstehenden Sinne sind Kinder, bei denen mindestens ein Geschwisterkind bereits in der Kindertagesstätte des UKT außerhalb der Schulkindbetreuung betreut wird und dies zum Zeitpunkt des Eintritts des jüngeren Kindes für eine erhebliche Zeit voraussichtlich weiterhin der Fall sein wird.
- (3) Für die Geschwisterkinder bedarf es gleichwohl eines regulären Anmeldeverfahrens.

#### § 7 Auswahlkommission

- (1) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte des UKT berät eine Auswahlkommission nach den in § 4 definierten Kriterien. Der Kommission gehören an:
  - die Leitung der Kindertagesstätte
  - ein Mitglied des Personalrats mit Stellvertretung
  - ein/-e Vertreter/-in des Geschäftsbereichs Personal UKT
  - die/der Beauftragte für Chancengleichheit
  - ein/-e Vertreter/-in des wissenschaftlichen Personals, auf Empfehlung des Dekans
- (2) Das Auswahlverfahren findet jährlich im Monat März statt, und stellt damit das Hauptaufnahmeverfahren für die Belegung der Kitaplätze zum 1. September des laufenden Kalenderjahres dar.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens legt die Dienststelle dem Personalrat eine Aufnahmeliste zur Mitbestimmung vor.



## § 8 Nachrückverfahren und gesonderte Verfahren

- (1) Ergänzend zur Aufnahmeliste wird nach den gleichen Kriterien (siehe § 4 inkl. Anlage 2) von der Auswahlkommission eine Nachrückerliste gebildet. Die Nachrückerliste wird dem Personalrat gemeinsam mit der Aufnahmeliste zur Mitbestimmung vorgelegt.
- (2) Abweichungen von der festgelegten Nachrückerliste sind aus pädagogischen Gründen zulässig (z.B. Gruppenzusammensetzung, Alter und Geschlecht des Kindes). Diese Abweichungen werden der Auswahlkommission mitgeteilt.
- (3) Im Einzelfall kann die Auswahlkommission in einem gesonderten Verfahren außerhalb § 4 Anmeldungen nach der Anmeldefrist (28.02.) berücksichtigen.

# Anlage 1 - zu § 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist wochentags außer samstags in der Zeit von 05:45 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die maximale tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen.



# Anlage 2 - Kita Auswahlverfahren: § 4 Aufnahmekriterien

Bei einer die Anzahl der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze übersteigenden Nachfrage wird bei der Vergabe nach pädagogischen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen Aspekten entschieden.

1. Die Summe der enthaltenen Punkte entscheidet über eine mögliche Platzvergabe:

Kriterium	Elternteil (ET) 1	Elternteil (ET) 2*	Punkte	
	(Antragssteller/in)			
Beschäftigungsumfang am UKT			100%	Pro ET 4
(gem. TV UK, TV-Ä, TV-L)			75-99%	Pro ET 2
			50-74%	Pro ET 1
Ungünstige Arbeitszeiten:			Pro ET bis zu 4	
Tatsächliche Arbeitsleistung zu				
ungünstigen AZ (z.B. Spätdienst,				
Nachdienst werktags,				
Forschungstätigkeiten zu				
Randzeiten (5:45-7:30 Uhr/16:30-				
18:00 Uhr)				
Arbeitsmarktpolitische Gründe			Pro ET bis zu 4	
im Einzelfall				
z.B. Bereich mit				
Fachkräftemangel, bzw.				
Anwerbung neuer Mitarbeiter				
Nachweis alleinerziehend			4	
(durch Steuerklasse gem.				
Lohnsteuerbescheinigung)				
Nachweisliche besondere			Bis zu 4	
Belastung im privaten Bereich:				
Begründung angeben, z.B.				
Inklusion, Pflege von				
Angehörigen, Lebenspartner/in				
ständig im Ausland				
Wiederbewerber aus Vorjahr			1	

<sup>\*</sup> ET 2 ist nur relevant, wenn auch dieser in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem UKT (TV UK, TV-L, TV-Ä) steht!

- 2. Pädagogische Aspekte, die die Kita-Leitung festlegt, können eine Abweichung von der Reihenfolge der Platzvergabe rechtfertigen. Diese können u.a. sein:
  - maximale (Klein-) Kinderanzahl
  - Geschlechterverteilung
  - Altersverteilung